



Auswahl und Überwachung der Abschlussprüfer durch Prüfungsausschüsse in Österreich

NOVEMBER 2022

Inhalt

1. Executive Summary	4
2. Einleitung	8
3. Vorgehensweise bei der Befragung	9
4. Die antwortenden Unternehmen	10
5. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und Interaktion mit dem Aufsichtsrat	12
6. Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und Nichtprüfungsleistungen	14
7. Auswahl des Abschlussprüfers	17
8. Aufsicht über die Abschlussprüfung	20
9. Abschließende Bemerkung	22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Branchenverteilung der Befragten	10
Abb. 2: Mitarbeiteranzahl der Befragten	10
Abb. 3: Anzahl der Prüfungsausschussmitglieder	11
Abb. 4: Anzahl der Treffen des Prüfungsausschusses mit den Aufsichtsräten	13
Abb. 5: Anzahl der Angebote von Nichtprüfungsleistungen	14
Abb. 6: Anzahl der Prüfer, die zur Angebotslegung eingeladen wurden	17
Abb. 7: Anzahl der Treffen des Prüfungsausschusses mit dem Abschlussprüfer	20
Abb. 8: Form der Überwachung des Abschlussprüfers durch den Prüfungsausschuss	21

1. Executive Summary

Der Gesetzgeber wies den Prüfungsausschüssen eine wichtige Rolle bei der Überwachung der Abschlussprüfung zu. Deshalb können Prüfungsausschüsse zu einer weiteren Verbesserung der Prüfungsqualität beitragen. Zu diesem Zweck übertrug man ihnen unter anderem auch die gesetzliche Aufgabe zu beurteilen, ob die Durchführung von zulässigen Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer¹ seine Unabhängigkeit gefährdet.

Nichtprüfungsleistungen

Die Ergebnisse der Befragung verdeutlichen die hohe Bedeutung der Nichtprüfungsleistungen. Dementsprechend gaben nur 12 % der antwortenden Prüfungsausschüsse an, dass sie vom Abschlussprüfer im Referenzzeitraum kein Angebot für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen erhielten. Bei 69 % der Prüfungsausschüsse lagen die angebotenen Honorare für Nichtprüfungsleistungen zwischen 0 und 30 % der Abschlussprüfungshonorare, jedoch gaben auch 10 % der Befragten an, dass die Honorare für Nichtprüfungsleistungen im Referenzzeitraum bei über 70 % der Abschlussprüfungshonorare lagen. Gemäß Art. 4 Abs. 2 der AP-VO dürfen die Gesamthonorare für Nichtprüfungsleistungen, die ein Abschlussprüfer für ein Unternehmen von öffentlichem Interesse, für dessen Muttergesellschaft oder die von diesem beherrschten Unternehmen erbringt, nicht höher als 70 % des Durchschnitts der für die Abschlussprüfungen der letzten 3 Jahre des Unternehmens, seines Mutterunternehmens und der von ihm beherrschten Unternehmen gezahlten Honorare sein, wobei die APAB einem Antrag des Abschlussprüfers auf ausnahmsweise Ausnahme vom Fee Cap gem. § 271a Abs. 7 UGB stattgeben kann. Interessant ist, dass 34 % der Befragten angaben, dass sie in ihren Unternehmen eine strengere Fee-Cap-Regel als die gesetzliche 70-%-Grenze implementiert hatten. 18 % gaben an, dass sie Grenzen von 40–70 % implementiert hatten, und 16 % hatten gar Grenzen von weniger als 40 % implementiert. Als Begründung dafür wurde beispielsweise angegeben, dass das Unternehmen einen hohen Wert darauf legt, Prüfung und Beratung zu trennen.

Gemäß Art. 5 Abs. 4 AP-VO kann der Prüfungsausschuss andere als verbotene Nichtprüfungsleistungen nach gebührender Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewandten Schutzmaßnahmen billigen. Hier zeigt sich, dass es weitverbreitete Praxis ist, dass zumindest einzelne Nichtprüfungsleistungen durch Vorabgenehmigungen abgedeckt werden. 65 % der Antwortenden gaben an, dass nicht alle Angebote des Abschlussprüfers für Nichtprüfungsleistungen geprüft wurden. Ob der pauschalen Vor-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht das Wort „Abschlussprüfer“ sowohl für Abschlussprüferinnen als auch Abschlussprüfer als natürliche Personen sowie für Prüfungsgesellschaften verwendet.

abgenehmigung eine angemessene Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewandten Schutzmaßnahmen vorausging, kann wohl nur von Fall zu Fall beurteilt werden.

Zur Frage, wie der Prüfungsausschuss die Prüfung der Angebote für Nichtprüfungsleistungen vornahm, gaben 69 % keine Antwort. Von den Befragten gaben 16 % an, dass sie mit dem Management diesbezügliche Gespräche geführt hatten, wobei eine Mehrfachauswahl von Antworten möglich war. Ebenfalls 16 % führten an, dass sie die schriftlichen Erläuterungen des Managements würdigten, und 18 % führten mit dem Abschlussprüfer Gespräche zu den Nichtprüfungsleistungen bzw. stellten ihm direkte Fragen. Die direkte Kommunikation und Interaktion der Prüfungsausschüsse mit dem Management und/oder den Abschlussprüfern zu Nichtprüfungsleistungen scheint in vielen Fällen noch verbesserungswürdig zu sein. Auch gab nur 1 Prüfungsausschuss (1 %) an, im Referenzzeitraum die Genehmigung von Nichtprüfungsleistungen verweigert zu haben – eine Anzahl, die in Anbetracht der Tatsache, dass 88 % der Prüfungsausschüsse Angebote erhielten, recht niedrig erscheint.

Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers

Eine ebenfalls sehr wichtige Aufgabe der Prüfungsausschüsse ist die Auswahl des Abschlussprüfers. Von den Antwortenden gaben 28 % an, dass sie im Referenzzeitraum einen neuen Abschlussprüfer bestellten, und 8 % bestellten den vorherigen Abschlussprüfer nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens wieder. Ein Großteil (77 %) der Ausschreibungsverfahren, bei denen es zu einem Prüferwechsel kam, musste aufgrund der gesetzlich geforderten externen Rotation des Abschlussprüfers durchgeführt werden. Nur in 1 Fall wurde angegeben, dass man das Auswahlverfahren aufgrund der Unzufriedenheit mit dem bisherigen Abschlussprüfer durchführte.

Auffällig war, dass, wenn ein Auswahlverfahren durchgeführt wurde, das mit der Bestellung eines neuen Prüfers endete, die Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat in 68 % der Fälle einen Vorschlag mit 2 Abschlussprüfern, in 1 Fall (5 %) sogar mit 3 aufwies, wobei in allen Fällen eine Präferenz ausgesprochen wurde. 6 (27 %) befragte Prüfungsausschüsse, die ein Auswahlverfahren durchführten, das mit der Bestellung eines neuen Abschlussprüfers endete, gaben allerdings an, dass ihre Empfehlung nur 1 Vorschlag enthielt, obwohl es gem. Art. 16 Abs. 2 AP-VO gesetzlich erforderlich gewesen wäre, dass die Empfehlung zumindest 2 Vorschläge enthält. Hier scheinen teilweise noch Wissenslücken hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen zu bestehen.

Es wurde auch erhoben, wie viele Angebote die Unternehmen, die ein Prüferauswahlverfahren durchführten, von Abschlussprüfungsgesellschaften erhielten. 64 % der Antwortenden gaben an, dass sie 2–3 Angebote erhielten; 29 % erhielten sogar 4–7 Angebote. 2 Antwortende (7 %) gaben allerdings an, nur ein einziges Angebot erhalten zu haben, wobei es sich nur in 1 Fall um die Bestellung eines neuen Abschlussprüfers handelte, bei dem das geprüfte Unternehmen verpflichtet gewesen wäre, der Haupt- bzw. Generalversammlung eine Empfehlung mit zumindest 2 Vorschlägen vorzulegen. Dass es nicht möglich war, zumindest ein zweites Angebot zu erhalten, erscheint insofern bemerkenswert, als der antwortende Prüfungsausschuss angab, dass die Ausschreibung sowohl veröffentlicht worden sei als auch dass 4–7 Prüfungsgesellschaften direkt eingeladen worden seien.

Gemäß Art. 16 Abs. 3 lit. a AP-VO steht es geprüften Unternehmen frei, beliebige Abschlussprüfungsgesellschaften zur Unterbreitung von Angeboten einzuladen, allerdings

darf die Teilnahme von Unternehmen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr im betreffenden Mitgliedsstaat weniger als 15 % der von Unternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Gesamthonorare erhielten, an dem Ausschreibungsverfahren in keiner Weise ausgeschlossen werden. Die nationalen Behörden haben daher jährlich eine Liste zu veröffentlichen, auf der ersichtlich ist, welche Abschlussprüfungsgesellschaften mehr als 15 % der von österreichischen PIE gezahlten Gesamthonorare für Abschlussprüfungen erhielten. Die APAB veröffentlichte diese Liste gem. Art. 16 Abs. 3 lit. a AP-VO zuletzt am 23. 02. 2022 auf ihrer Website.² Im Jahr 2021 vereinnahmten 3 Gesellschaften mehr als 15 % der Gesamthonorare.³ Im Zuge der Befragung wurde erhoben, wie die Prüfungsausschüsse die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung sicherstellten. Dabei gaben immerhin 50 % der Antwortenden an, dass dieser gesetzlichen Anforderung keine besondere Aufmerksamkeit zuteilwurde. Auch hier scheint Verbesserungsbedarf gegeben zu sein. Prüfungsausschüsse müssen sicherstellen, dass auch Prüfungsgesellschaften, die weniger als 15 % der Gesamthonorare vereinnahmten, von den Auswahlverfahren Kenntnis erlangen können.

Befragt nach den Kriterien für die Auswahl von Abschlussprüfern, wurde von den meisten Prüfungsausschüssen, die ein Auswahlverfahren durchführten, die fachliche Kompetenz, Wissen und Erfahrung des Abschlussprüfers genannt. Als zweitwichtigstes Kriterium wurde das angebotene Abschlussprüferhonorar angegeben. Nach einem mehrjährigen Rückgang der Honorare zwischen 2016 und 2018 von MEUR 34,3 auf MEUR 31,1 konnte die APAB feststellen, dass diese in den letzten 3 Jahren für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wieder stiegen,⁴ wobei gleichzeitig die Anzahl der Unternehmen von öffentlichem Interesse im Zeitraum 2019–2021 von 199 auf 185 zurückging.

Überwachung der Abschlussprüfung

Eine weitere wichtige Kompetenz des Prüfungsausschusses ist es, die Abschlussprüfung zu überwachen. Aus Sicht der APAB ist es sowohl für den Abschlussprüfer als auch den Prüfungsausschuss bedeutsam, eine wirksame wechselseitige Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Prüfungsausschuss herzustellen. Letztlich haben Abschlussprüfer und Prüfungsausschüsse die gleiche Aufgabe, nämlich die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung des Unternehmens sicherzustellen. So gaben 88 % der Prüfungsausschüsse an, dass sich der Prüfungsausschuss während des Referenzzeitraums mindestens zweimal mit dem Abschlussprüfer traf. Aus Sicht der APAB erscheint es sinnvoll, dass Prüfungsausschüsse sich mit dem Abschlussprüfer auch ohne Anwesenheit des Managements austauschen. Immerhin 42 % der Befragten gaben an, dies im Referenzzeitraum zumindest einmal getan zu haben.

Die AP-VO räumt den Mitgliedsstaaten in Art. 28 lit. d das Wahlrecht zu entscheiden ein, ob Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Einzelinspektionen veröffentlicht werden sollen oder nicht. In Österreich wurde das Wahlrecht nicht in Anspruch genommen, weshalb nach derzeit geltender Rechtslage eine Veröffentlichung nicht möglich ist. Allerdings können Prüfungsausschüsse die Abschlussprüfer hinsichtlich der Ergebnisse einer Ins-

2 Siehe www.apab.gv.at/downloads.

3 Es handelt sich dabei um die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH, KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sowie die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH.

4 Von MEUR 30,9 im Jahr 2019 über MEUR 33,3 im Jahr 2020 auf MEUR 34,7 im Jahr 2021.

pektion der APAB befragen bzw. diese ersuchen, ihnen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Einsicht in die Inspektionsberichte zu gewähren. Von den Prüfungsausschüssen, welche die Frage beantworteten, gaben 48 % an, dass sie nicht nach den Inspektionsberichten fragten; 12 % gaben an, dass kein Inspektionsbericht vorhanden war. 25 % antworteten, dass sie keinen Zugang zu den Inspektionsberichten erlangten. 6 Befragte (9 %) gaben an, dass sie den Inspektionsbericht erhielten. Aus Sicht der APAB wäre es zur Überwachung der Abschlussprüfung jedenfalls sinnvoll, wenn der Prüfungsausschuss die Prüfungsgesellschaft dahingehend befragt, ob der Prüfungsauftrag zu dem eigenen Unternehmen von der APAB im Rahmen einer Inspektion überprüft wurde, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen die APAB gelangte.

Auf die Frage, ob der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer wichtige Fragen aus der Abschlussprüfung erörterte, gaben erfreulicherweise 92 % an, dass dies der Fall war. 8 % der Antwortenden gaben allerdings an, dass dies nicht der Fall war. Hier scheint im Einzelfall noch eine verstärkte Kommunikation zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer notwendig zu sein.

Der Prüfungsausschuss hat auch die Verantwortung, den Rechnungslegungsprozess und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems zu überwachen. Hinsichtlich der Themen, bei denen der Prüfungsausschuss dem Management und/oder dem Aufsichtsrat Input bzw. Empfehlungen gab, wurde von den Befragten am häufigsten Risikomanagement/ Internes Kontrollsystem (69 %), Erstellung der Jahresfinanzberichterstattung (62 %) und Einhaltung von regulatorischen Vorgaben (30 %) genannt. Überraschenderweise gaben 19 % der Befragten an, dass sie keinen Input bzw. keine Empfehlungen aussprachen.

Die Befragung ermöglicht es der APAB, wertvolle Rückschlüsse auf die von den Prüfungsausschüssen geleistete Arbeit zu ziehen. Darüber hinaus sollte diese Befragung einen Denkanstoß für die Prüfungsausschüsse zu den gesetzlichen Bestimmungen und der Arbeit des Abschlussprüfers darstellen und einen Beitrag dazu leisten, den Dialog zwischen den Prüfungsausschüssen, dem Management, den Abschlussprüfern und der APAB in Zukunft weiter zu intensivieren.

2. Einleitung

Um den Aufsichtsrat stärker in Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Abschlussprüfung von Unternehmen einzubeziehen, wurde in den letzten Jahren die Rolle der Prüfungsausschüsse schrittweise gestärkt. Die Hauptaufgabe der Prüfungsausschüsse ist es, die Qualität der Finanzberichterstattung sicherzustellen, und in diesem Zusammenhang übertrug ihnen der Gesetzgeber bedeutsame Kompetenzen bei der Auswahl und Überwachung der Abschlussprüfer des Unternehmens. Nachdem mit dem URÄG 2008 ein Mindestaufgabenkatalog für Prüfungsausschüsse festgelegt wurde, wurden den Prüfungsausschüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (börsennotierte Unternehmen sowie bestimmte Banken und Versicherungen) auch durch die EU-Abschlussprüfer-Verordnung (VO [EU] 537/2014, kurz als „AP-VO“ bezeichnet), die 2016 in Kraft trat, weitere Pflichten und Kompetenzen in Zusammenhang mit der Auswahl und Überwachung des Abschlussprüfers eingeräumt. Sofern aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen kein Prüfungsausschuss eingerichtet werden muss und auch nicht freiwillig eingerichtet wurde, hat der Aufsichtsrat als Ganzes die Aufgaben des Prüfungsausschusses zu übernehmen.

Um dieser Bedeutung der Prüfungsausschüsse Rechnung zu tragen, wurde durch Art. 27 der AP-VO der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) und den für die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verantwortlichen Behörden in den anderen EU-Mitgliedsstaaten unter anderem die Aufgabe übertragen, die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse in Österreich und den anderen EU-Mitgliedsstaaten zu analysieren. Um dieser Aufgabe nachzukommen, führten die Aufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten im Jahr 2022, wie schon im Jahr 2018, europaweit eine großangelegte Befragung von Prüfungsausschüssen durch. Zu diesem Zweck wurde von den Aufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten gemeinschaftlich ein Fragebogen ausgearbeitet, der in allen Mitgliedsstaaten zur Anwendung kam. Die Ergebnisse der durch die APAB in Österreich durchgeführten Befragung werden in diesem Bericht dargestellt. Darüber hinaus werden die Ergebnisse aus allen Mitgliedsstaaten aggregiert, und die Europäische Kommission erstellt einen gemeinsamen Bericht über die Entwicklungen auf Unionsebene.

Neben dem Erheben der von Prüfungsausschüssen durchgeführten Tätigkeiten diene die Befragung auch dazu, Prüfungsausschüsse für ihre vielfältigen gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen zu sensibilisieren. Darüber hinaus beabsichtigt die APAB, den offenen Dialog mit Prüfungsausschüssen zur Auswahl von Abschlussprüfern und Steigerung der Prüfungsqualität fortzusetzen.

3. Vorgehensweise bei der Befragung

Der Fragebogen wurde im Jänner 2022 von der APAB und FMA an 181 Unternehmen von öffentlichem Interesse mit der Bitte um Rücksendung bis 30. April 2022 versandt. Insgesamt erhielt die APAB 86 ausgefüllte Fragebögen, was einer Rücklaufquote von 48 % entspricht. Der Fragebogen wurde vom Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen in englischer Sprache erstellt und von der APAB und der deutschen Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS in die deutsche Sprache übersetzt.

Der Fragebogen bestand überwiegend aus Fragen, zu denen Multiple-Choice-Antworten zur Auswahl vorgegeben waren, wobei immer die Möglichkeit bestand, die Antwort mit einer Anmerkung weiter zu erläutern. Darüber hinaus enthielt der Fragebogen auch einige Fragen, bei denen freie Antworten gegeben werden konnten. Da der Fragebogen anonym ausgefüllt werden konnte, ist eine Zuordnung der Antworten zu einzelnen Unternehmen nicht möglich.

Der Fragebogen bezog sich auf einen Referenzzeitraum. Definiert wurde dieser als Zeitintervall zwischen der General- bzw. Hauptversammlung, bei welcher der jüngste gesetzlich vorgeschriebene Abschluss genehmigt wurde, und der General- bzw. Hauptversammlung, bei welcher der Abschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr genehmigt wurde.

4. Die antwortenden Unternehmen

Von den Rückmeldungen betrafen 42 % Kreditinstitute, 22 % Versicherungen sowie 11 % den industriellen Sektor. Im Vergleich zur letzten Umfrage veränderte sich diese Verteilung nur geringfügig.

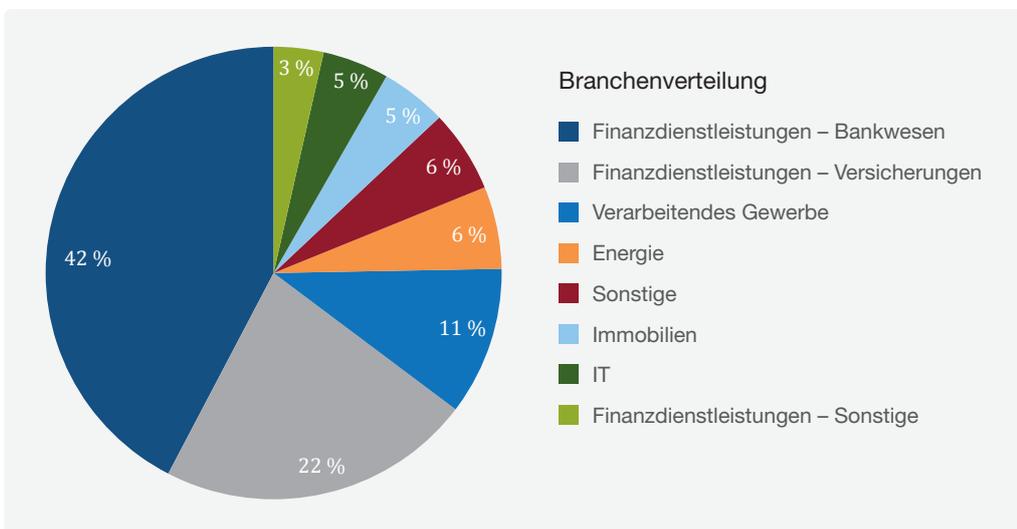


Abb. 1: Branchenverteilung der Befragten

Von den antwortenden Prüfungsausschüssen sind rund die Hälfte (51 %) Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern und rund 3 % Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern.

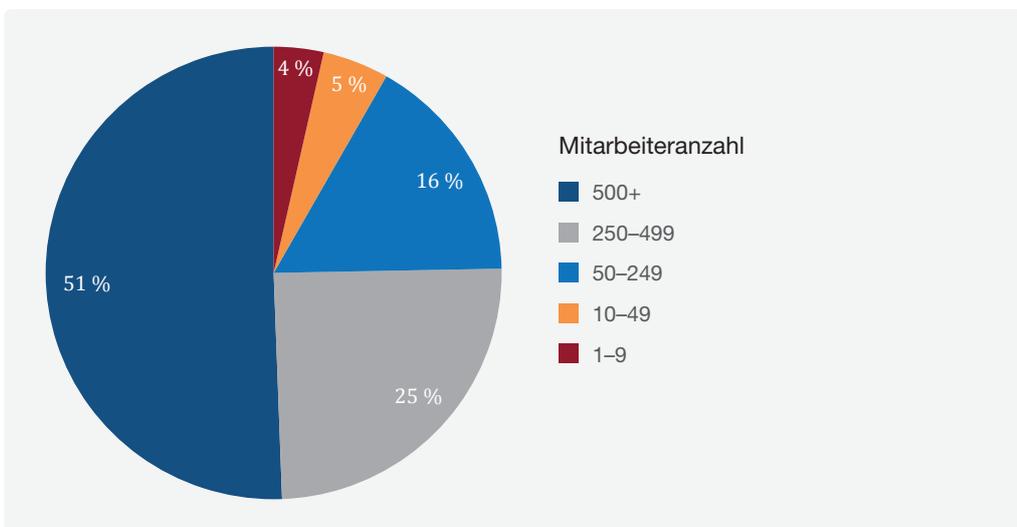


Abb. 2: Mitarbeiteranzahl der Befragten

Das arithmetische Mittel der Mitgliederanzahl der antwortenden Prüfungsausschüsse liegt bei 5 Mitgliedern, was auch dem Median entspricht. Bei der Größe der Prüfungsausschüsse kann allerdings eine recht große Bandbreite festgestellt werden. 23 % der Prüfungsausschüsse bestehen aus nur 3 Mitgliedern, während bei 49 % der Antwortenden der Prüfungsausschuss aus mehr als 5 Mitgliedern besteht. 8 Antwortende gaben an, dass der Prüfungsausschuss mehr als 9 Mitglieder habe, wobei 1 Antwortender sogar angab, dass der Prüfungsausschuss aus 14 Mitgliedern bestehe.

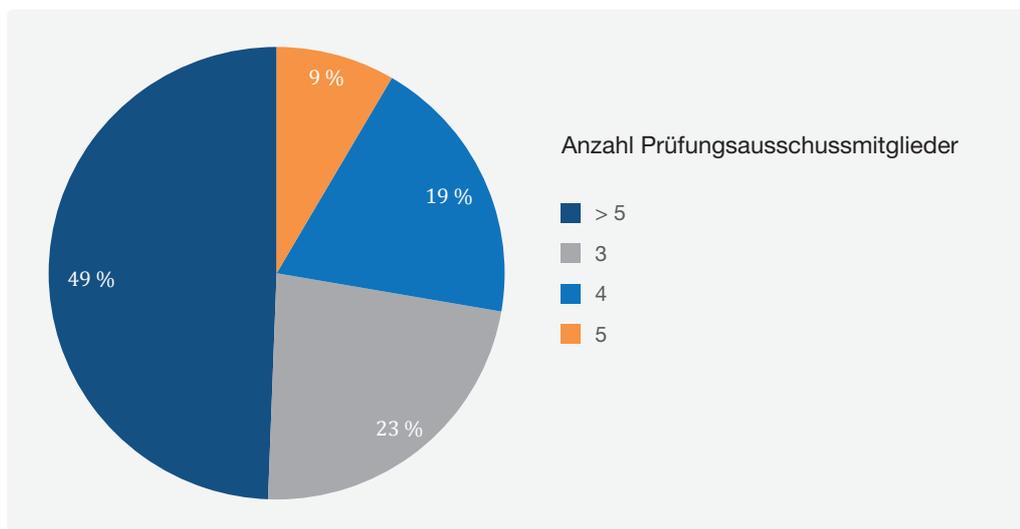


Abb. 3: Anzahl der Prüfungsausschussmitglieder

5. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und Interaktion mit dem Aufsichtsrat

Sofern aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen kein Prüfungsausschuss eingerichtet werden muss und auch nicht freiwillig eingerichtet wurde, hat der Aufsichtsrat als Ganzes die Aufgaben des Prüfungsausschusses zu übernehmen. In diesem Bericht wird keine Unterscheidung zwischen den Unternehmen getroffen, die einen eigenen Prüfungsausschuss einrichteten, und solchen Unternehmen, bei denen der Aufsichtsrat als Ganzes die Aufgaben des Prüfungsausschusses erfüllte. Es wird in allen diesen Fällen von „Prüfungsausschuss“ gesprochen.

Das Gesetz⁵ fordert, dass jedem Prüfungsausschuss ein „Finanzexperte“ anzugehören hat, der über den Anforderungen des Unternehmens entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der Berichterstattung verfügt. Alle Antwortenden gaben an, dass dem Prüfungsausschuss zumindest ein Finanzexperte angehört. 91 % gaben an, dass dem Prüfungsausschuss Personen angehören, die einschlägige Erfahrung in der Finanzberichterstattung mitbringen, und bei 85 % der Prüfungsausschüsse verfügen Mitglieder des Prüfungsausschusses über einschlägige Erfahrungen im Bereich Wirtschaftsprüfung. In 83 % der antwortenden Prüfungsausschüsse verfügt zumindest 1 Mitglied des Prüfungsausschusses über Managementenerfahrung in der jeweiligen Branche.

Der Prüfungsausschuss hat zwar eine Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat (bzw. Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan), jedoch gibt es keine explizite rechtliche Vorgabe, wie oft sich der Prüfungsausschuss mit dem Aufsichtsrat des Unternehmens zu treffen hat. Die Umfrage zeigt, dass die meisten Prüfungsausschüsse dem Aufsichtsrat zweimal jährlich (43 %) berichten, aber fast ein Viertel (24 %) der Prüfungsausschüsse traf den Aufsichtsrat viermal oder häufiger. 1 antwortender Prüfungsausschuss gab sogar 8 Treffen im Geschäftsjahr an.

5 Bspw. § 63a Abs. 4 BWG, §123 Abs. 7 VAG, § 92 Abs. 4a AktG sowie § 30 Abs. 4a GmbHG.

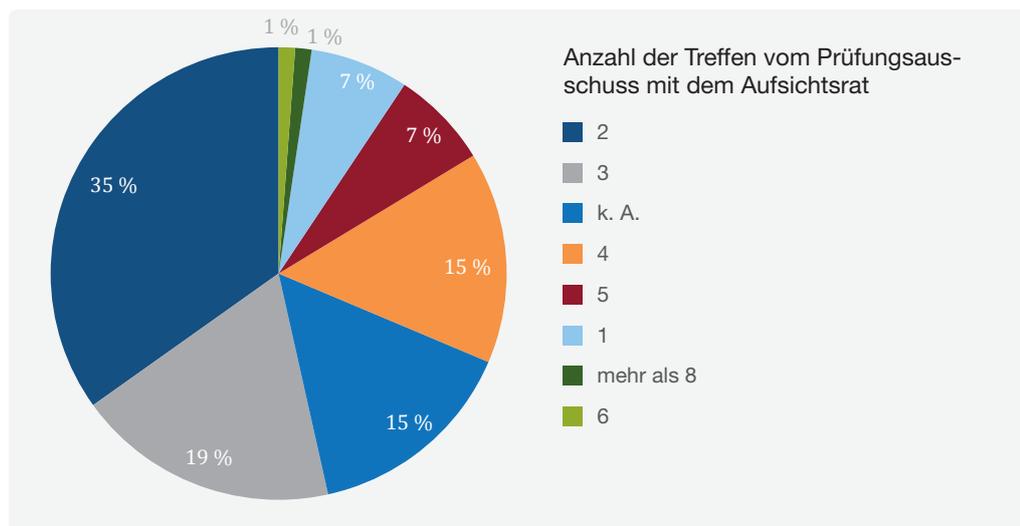


Abb. 4: Anzahl der Treffen des Prüfungsausschusses mit den Aufsichtsräten

Im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen gaben die Befragten an, dass der Prüfungsausschuss das Aufsichtsgremium des Unternehmens über das Ergebnis der Abschlussprüfung informierte, wobei die meisten angaben, dass die Kommunikation mündlich erfolgte. 44 % der Befragten gaben an, dass immerhin 25–50 % der gesamten Sitzungszeit über die Resultate der Abschlussprüfung und die Überwachung durch den Prüfungsausschuss gesprochen wurde. 18 % gaben sogar an, dass über 50 % der Zeit dafür in Anspruch genommen wurde.

Hinsichtlich der Themen, bei denen der Prüfungsausschuss dem Management und/oder dem Aufsichtsrat Input bzw. Empfehlungen gab, wurde von den Befragten am häufigsten Risikomanagement/Internes Kontrollsystem (69 %), Erstellung der Jahresfinanzberichterstattung (62 %) und Einhaltung von regulatorischen Vorgaben (30 %) genannt. Überraschenderweise gaben 19 % der Befragten an, dass sie keinen Input bzw. keine Empfehlungen aussprachen.

6. Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und Nichtprüfungsleistungen

Da die Erbringung von Leistungen durch die Abschlussprüfer oder Mitglieder ihrer Netzwerke dazu führen kann, dass ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt wird, wurde die Erbringung von bestimmten Nichtprüfungsleistungen durch Art. 5 AP-VO und §§ 271ff UGB untersagt, bzw. gibt es auch eine Beschränkung des Ausmaßes des Gesamthonorars für Nichtprüfungsleistungen im Verhältnis zum Honorar für Abschlussprüfungsleistungen. Nichtsdestotrotz ist die Erbringung einer Reihe von Nichtprüfungsleistungen weiterhin erlaubt, und es wird auch immer wieder argumentiert, dass der Abschlussprüfer aufgrund seiner Prüfungstätigkeit und des damit gewonnenen tieferen Unternehmenseinblicks für die Erbringung von bestimmten Nichtprüfungsleistungen besonders geeignet sein kann.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 der AP-VO dürfen die Gesamthonorare für Nichtprüfungsleistungen, die ein Abschlussprüfer für ein Unternehmen von öffentlichem Interesse, dessen Muttergesellschaft oder die von diesem beherrschten Unternehmen erbringt, nicht höher als 70 % des Durchschnitts der für die Abschlussprüfungen der letzten 3 Jahre des Unternehmens, seines Mutterunternehmens und der von ihm beherrschten Unternehmen gezahlten Honorare sein. Zu beachten ist dabei, dass unter Nichtprüfungsleistungen alle Leistungen zu verstehen sind, die keine gesetzliche Abschlussprüfung sind. Dies beinhaltet durchaus auch prüferische Leistungen wie die Evaluierung des Risikomanagementsystems, die Ausstellung von Comfort Letters in Zusammenhang mit Kapitalmarkttransaktionen, die prüferische Durchsicht eines Halbjahresabschlusses und vieles mehr. Nicht bei der Berechnung zu berücksichtigen sind hingegen gesetzlich vorgeschriebene Nichtprüfungsleistungen, z. B. aufsichtsrechtliche Prüfungen für Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen (§§ 63 Abs. 4 BWG bzw. § 263 Abs. 1 und 2 VAG) oder gesellschaftsrechtlich erforderliche Spaltungsprüfungen (§ 5 Abs. 3 SpaltG).

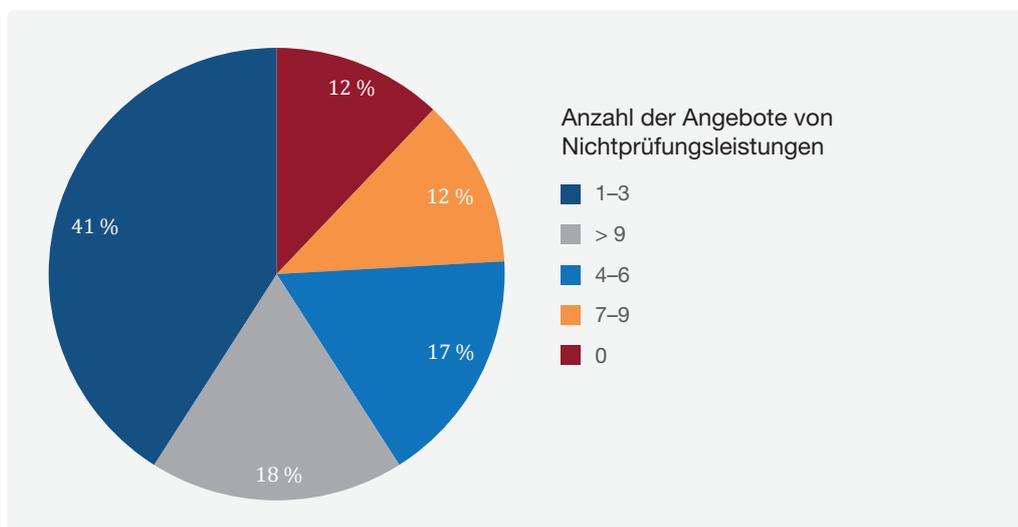


Abb. 5: Anzahl der Angebote von Nichtprüfungsleistungen

Das Thema Nichtprüfungsleistungen ist laut der Umfrage ein sehr wesentliches, da nur 12 % der Befragten angaben, von ihrem Abschlussprüfer im Referenzzeitraum kein Angebot für Nichtprüfungsleistungen erhalten zu haben. Während 41 % der Befragten angaben, 1 bis 3 Angebote erhalten zu haben, waren es bei 18 % der Befragten mehr als 9 Angebote. 69 % der oben angeführten Angebote lagen zwischen 0 und 30 % der Abschlussprüfungshonorare. Interessanterweise gaben auch 10 % der Befragten an, dass das Honorarvolumen der angebotenen Nichtprüfungsleistungen im Referenzzeitraum über 70 % des Honorars für Abschlussprüfungsleistungen lag. Dies wäre nur zulässig, wenn die Honorare für Nichtprüfungsleistungen trotzdem unter dem Durchschnitt der Abschlussprüfungshonorare der letzten 3 Jahre lagen oder wenn die APAB einem Antrag des Abschlussprüfers auf ausnahmsweise Ausnahme vom Fee Cap gem. § 271a Abs. 7 UGB stattgab. Im Jahr 2021 gab die APAB in 3 Fällen derartigen Anträgen statt.

Das Thema Nichtprüfungsleistungen ist laut der Umfrage ein sehr wesentliches, da nur 12 % der Befragten angaben, von ihrem Abschlussprüfer im Referenzzeitraum kein Angebot für Nichtprüfungsleistungen erhalten zu haben.

Gemäß Art. 5 Abs. 4 AP-VO kann der Prüfungsausschuss andere als verbotene Nichtprüfungsleistungen nach gebührender Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewendeten Schutzmaßnahmen billigen. 65 % der Antwortenden gaben an, dass nicht alle Angebote für Nichtprüfungsleistungen geprüft wurden. Die meisten dieser Prüfungsausschüsse gaben an, dass die Nichtprüfungsleistungen durch Vorabgenehmigungen abgedeckt waren. Die pauschale Vorabgenehmigung bestimmter Leistungen oder verschiedener Leistungen bis zu einer betragslichen Höhe spielt also eine große Rolle bei der Billigung von Nichtprüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss. Ob der pauschalen Vorabgenehmigung eine angemessene Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewandten Schutzmaßnahmen vorausging, kann wohl nur von Fall zu Fall beurteilt werden.

Zur Frage, wie die Prüfung der Angebote für Nichtprüfungsleistungen erfolgte, gaben 69 % keine Antwort. 16 % gaben an, dass sie mit dem Management diesbezügliche Gespräche führten. Ebenfalls 16 % führten an, dass sie die schriftlichen Erläuterungen des Managements würdigten; 18 % führten mit dem Abschlussprüfer Gespräche zu den Nichtprüfungsleistungen bzw. stellten diesem direkte Fragen. Die direkte Kommunikation und Interaktion der Prüfungsausschüsse mit dem Management und/oder den Abschlussprüfern zu Nichtprüfungsleistungen scheint in vielen Fällen noch verbesserungswürdig zu sein.

Nur in 1 Fall wurde angegeben, dass der Prüfungsausschuss im Referenzzeitraum die Genehmigung von Angeboten für Nichtprüfungsleistungen verweigerte, wobei das Honorar für die angebotene Nichtprüfungsleistung mehr als 50 % des Prüfungshonorars betragen hätte.

44 % der Befragten erläuterten, nach dem Ablauf des Geschäftsjahres eine Rückmeldung vom Vorstand eingeholt zu haben, dass die vom Prüfungsausschuss genehmigten Nichtprüfungsleistungen den tatsächlich erbrachten Nichtprüfungsleistungen entsprachen. 21 % der Befragten gaben an, sich diese Bestätigung vom Abschlussprüfer eingeholt zu haben, und 23 % gaben an, andere Instrumente angewandt zu haben. Genannt wurde beispielsweise, dass durch eine gruppenweite Monitoring- und Clearingstelle ein Abgleich mit dem Abschlussprüfer bzw. dessen Netzwerk durchgeführt wurde, oder dass ein eigenes Tool für zu genehmigende und genehmigte Nichtprüfungsleistungen eingeführt wurde. 7 % der Befragten gaben an, keine solchen nachgelagerten Untersuchungen durchgeführt zu haben. Dies könnte von den betreffenden Prüfungsausschüssen in Zukunft verbessert werden.

Hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung des sog. Fee Cap, der Begrenzung der Nichtprüfungsleistungen mit 70 % der durchschnittlichen Abschlussprüfungshonorare

der letzten 3 Jahre, gaben 44 % der Prüfungsausschüsse an, dass sie Informationen vom Unternehmen bzw. Management anforderten, und 29 % gaben an, dass sie Informationen vom Abschlussprüfer einholten.

Interessant ist, dass 34 % der Befragten angaben, dass sie in ihren Unternehmen eine strengere Fee-Cap-Regel als die gesetzliche 70-%-Grenze implementierten. 18 % gaben an, dass sie Grenzen von 40 bis 70 % implementierten, und 16 % implementierten gar Grenzen von weniger als 40 %. Als Begründung wurde dafür beispielsweise angegeben, dass das Unternehmen einen hohen Wert darauf legt, Prüfung und Beratung zu trennen.

98 % der Befragten gaben an, dass der Prüfungsausschuss eine schriftliche Erklärung vom Abschlussprüfer erhielt, aus der hervorgeht, dass der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft, die Prüfungspartner und Mitglieder der höheren Führungsebene und das Leitungspersonal, welche die Abschlussprüfung durchführten, vom Unternehmen unabhängig waren. Dies ist eine Anforderung gem. Art. 6 Abs. 2 AP-VO bzw. gem. § 270 (1a) UGB. Zusätzlich gab ca. 1 Drittel der Befragten an, dass ein formelles mündliches Gespräch zwischen dem Prüfungsausschuss und dem Abschlussprüfer in Hinblick auf die Unabhängigkeit geführt wurde. Erfreulicherweise gab kein Prüfungsausschuss an, dass keine Überprüfung der Unabhängigkeit im Referenzzeitraum durchgeführt wurde.

7. Auswahl des Abschlussprüfers

Mit der AP-VO wurde die Rolle des Prüfungsausschusses bei der Auswahl eines neuen Abschlussprüfers gestärkt. Darüber hinaus wurde, um der Gefahr der zu großen Vertrautheit des Prüfers mit dem Unternehmen entgegenzuwirken und so die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu stärken, eine verpflichtende externe Rotation für Abschlussprüfer eingeführt. Um sicherzustellen, dass das Auswahlverfahren transparent und diskriminierungsfrei abläuft, beschreibt Art. 16 die Anforderungen an das Verfahren recht detailliert.

Von den beantwortenden Prüfungsausschüssen gaben 28 % an, dass sie im Referenzzeitraum einen neuen Abschlussprüfer bestellten, und 8 % gaben an, dass sie den vorherigen Abschlussprüfer nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens wiederbestellten. Ein Großteil (77 %) der Ausschreibungsverfahren, bei denen es zu einem Prüferwechsel kam, musste aufgrund der gesetzlich geforderten externen Rotation des Abschlussprüfers durchgeführt werden. Von diesen Prüfungsausschüssen gab fast die Hälfte der Beantwortenden an, dass die Abschlussprüfer schon 20 Jahre oder mehr die Gesellschaft bzw. den Konzern geprüft hatten. Andere Gründe waren, dass der Eigentümer den Wunsch nach einer Rotation hatte, im nächsten Jahr die extern verpflichtende Rotation zum Tragen gekommen wäre oder dass eine regelmäßige Evaluierung der Abschlussprüfungshonorare vorgenommen wurde. Nur in 1 Fall wurde angegeben, dass der Grund für den Abschlussprüferwechsel in der nichtzufriedenstellenden Qualität der Abschlussprüfung lag.

Jeweils 80 % der Befragten, bei denen es zu einem Auswahlverfahren kam, gaben an, dass der Prüfungsausschuss die Auswahlkriterien vorbereitete oder genehmigte bzw. dass er die eingegangenen Angebote bewertete. 77 % gaben an, dass sie die Ausschreibungsunterlagen vorbereiteten oder genehmigten, und 67 % führten Interviews mit den in die engere Wahl gezogenen Bewerbern. Interessant ist, dass nur 47 % angaben, eine Liste von Prüfern erstellt oder genehmigt zu haben, die zur Legung eines Angebots eingeladen wurden.

Von den beantwortenden Prüfungsausschüssen gaben 28 % an, dass sie im Referenzzeitraum einen neuen Abschlussprüfer bestellten.

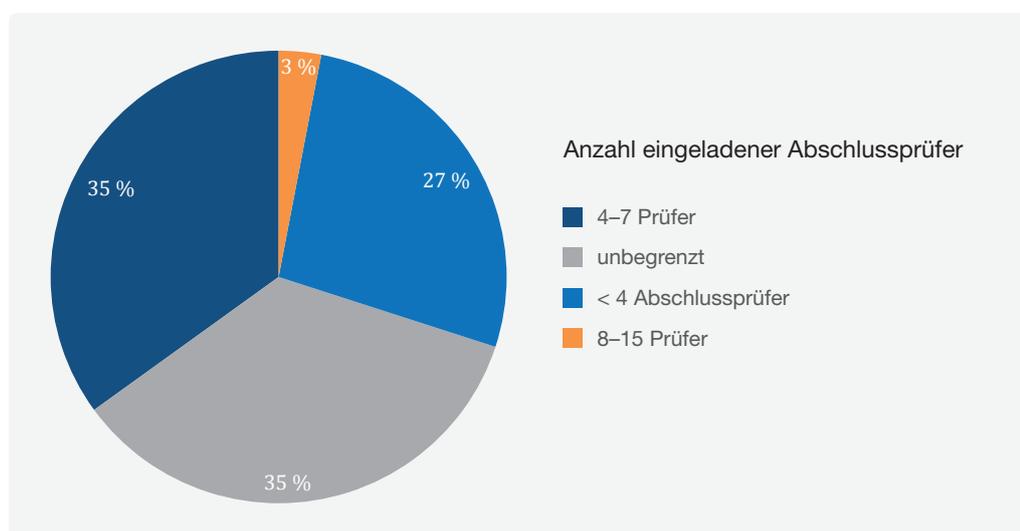


Abb. 6: Anzahl der Prüfer, die zur Angebotslegung eingeladen wurden

Wie in der **Abbildung 6** ersichtlich, gaben 35 % der Prüfungsausschüsse an, eine Ausschreibung mit unbeschränktem Adressatenkreis veröffentlicht zu haben. Ebenso 35 % der Antwortenden luden 4–7 Prüfer zur Angebotslegung ein. Hingegen luden 27 % der Befragten nur 1–3 Abschlussprüfer zur Angebotslegung ein.

Betreffend der einlangenden Angebote gaben 64 % der Antwortenden an, dass sie 2–3 Angebote erhielten. 29 % erhielten sogar 4–7 Angebote. 2 Antwortende (7 %) gaben allerdings an, dass sie nur 1 Angebot erhielten, wobei es sich in einem dieser Fälle um ein Mitglied eines Revisionsverbandes handelt, dessen gesetzlicher Abschlussprüfer jedenfalls der Revisionsverband ist. In dem anderen Fall handelte es allerdings sich um die Bestellung eines neuen Abschlussprüfers, sodass das geprüfte Unternehmen gem. Art. 16 Abs. 5 iVm Abs. 2 AP-VO jedenfalls verpflichtet gewesen wäre, der Haupt- bzw. Generalversammlung eine Empfehlung mit zumindest 2 Vorschlägen vorzulegen. Dieser gesetzlichen Bestimmung konnte in diesem Fall offenbar nicht nachgekommen werden. Dies ist insofern bemerkenswert, als der antwortende Prüfungsausschuss angab, dass die Ausschreibung sowohl veröffentlicht wurde als auch dass 4–7 Prüfungsgesellschaften direkt eingeladen wurden.

Gemäß Art. 16 Abs. 3 lit. a AP-VO steht es geprüften Unternehmen frei, beliebige Abschlussprüfungsgesellschaften zur Unterbreitung von Angeboten einzuladen, allerdings darf die Teilnahme von Unternehmen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr im betreffenden Mitgliedsstaat weniger als 15 % der von Unternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Gesamthonorare für Abschlussprüfungen erhalten haben, an dem Ausschreibungsverfahren in keiner Weise ausgeschlossen werden. Die nationalen Behörden haben daher jährlich eine Liste zu veröffentlichen, auf der ersichtlich ist, welche Abschlussprüfungsgesellschaften mehr als 15 % der von österreichischen PIE gezahlten Gesamthonorare für Abschlussprüfungen erhielten. Die APAB veröffentlichte diese Liste gem. Art. 16 Abs. 3 lit. a AP-VO zuletzt am 23. 02. 2022 auf ihrer Website.⁶ Im Jahr 2021 vereinnahmten 3 Gesellschaften mehr als 15 % der Gesamthonorare.⁷ Im Zuge der Befragung wurde erhoben, wie die Prüfungsausschüsse die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung sicherstellten. 23 % der Prüfungsausschüsse, die ein Auswahlverfahren durchführten und diese Frage beantworteten, gaben an, dass sie diese Liste heranzogen. Ebenfalls 23 % gaben an, dass sie gezielt ausgewählte Prüfungsgesellschaften zur Angebotslegung einluden, und 4 % antworteten, dass die Ausschreibung gezielt auf kleinere Prüfungsgesellschaften abgestimmt war. 50 % der Antwortenden gaben allerdings an, dass dieser gesetzlichen Anforderung keine besondere Aufmerksamkeit zuteilwurde. Hier scheint Verbesserungsbedarf gegeben zu sein. Prüfungsausschüsse müssen sicherstellen, dass auch Prüfungsgesellschaften, die weniger als 15 % der Gesamthonorare vereinnahmten, an den Auswahlverfahren teilnehmen können.

Die gesetzliche Bestimmung, dass Abschlussprüfungsgesellschaften, die weniger als 15 % der von Unternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Gesamthonorare erhielten, dürfte noch wenig bekannt sein. 50 % der Antwortenden gaben an, dass sie dieser Bestimmung im Auswahlverfahren keine Aufmerksamkeit zuteilwerden ließen.

Auf Basis folgender Kriterien evaluierten die befragten Prüfungsausschüsse die eingegangenen Angebote für die Erbringung der Abschlussprüfung (die Reihung erfolgte nach der Anzahl der ausgewählten Kriterien):

- ▶ Kompetenz, fachliches Wissen sowie Erfahrung des Partners und Teams (93 %)
- ▶ Abschlussprüfungshonorar (90 %)
- ▶ spezifisches Industriewissen (87 %)
- ▶ Unabhängigkeit, Objektivität und Skepsis (77 %)

⁶ Siehe www.apab.gv.at/downloads.

⁷ Es handelt sich dabei um die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH, KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sowie die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH.

- ▶ technische Tools der Prüfungsgesellschaften (53 %)
- ▶ Ergebnisse der von der APAB bei den Prüfungsgesellschaften durchgeführten Inspektionen (43 %)
- ▶ internationale Abdeckung durch das Netzwerk (40 %)

Das angebotene Abschlussprüfungshonorar war nach fachlicher Kompetenz, Wissen und Erfahrung des Abschlussprüfers also das zweitwichtigste Auswahlkriterium für die Auswahl des Abschlussprüfers. Interessant ist, dass die APAB feststellen konnte, dass nach einem mehrjährigen Rückgang der Gesamthonorare für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse zwischen 2016 und 2018 von MEUR 34,3 auf MEUR 31,1 diese in den letzten 3 Jahren 2019–2021 wieder stiegen,⁸ und das, obwohl die Anzahl der Unternehmen von öffentlichem Interesse im Zeitraum 2019–2021 von 199 auf 185 sank.

Das angebotene Abschlussprüfungshonorar war nach fachlicher Kompetenz, Wissen und Erfahrung des Abschlussprüfers das zweitwichtigste Auswahlkriterium für die Auswahl des Abschlussprüfers.

Fast die Hälfte der Befragten (45 %) antwortete, dass die eingeholten Angebote vorab durch einen „Unterausschuss“ des Prüfungsausschusses gesichtet und eine schon verkürzte Liste der Angebote an den Prüfungsausschuss weitergegeben wurde.

Schlussendlich enthielt in den Fällen, in denen ein neuer Abschlussprüfer ausgewählt wurde, die Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat in 68 % der Fälle 1 Vorschlag mit 2 Abschlussprüfern, in 1 Fall (5 %) sogar mit 3, wobei in allen Fällen eine Präferenz ausgesprochen wurde. 6 (27 %) befragte Prüfungsausschüsse, die ein Auswahlverfahren durchführten, gaben allerdings an, dass ihre Empfehlung nur 1 Vorschlag enthielt, obwohl es gem. Art. 16 Abs. 2 AP-VO gesetzlich erforderlich gewesen wäre, dass die Empfehlung zumindest 2 Vorschläge enthält. Hier scheinen teilweise noch Wissenslücken hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen zu bestehen.

27 % der Prüfungsausschüsse gaben an, dass ihre Empfehlung am Ende des Auswahlverfahrens – entgegen der gesetzlichen Bestimmung – nur 1 Vorschlag enthielt.

Alle Antwortenden gaben an, dass die Gesellschafter dem Wahlvorschlag des Prüfungsausschusses folgten.

In der letzten Umfrage gaben noch alle Prüfungsausschüsse an, dass sie im Zuge des Auswahlverfahrens berücksichtigten, dass sie in der Lage sein müssen, auf Anfrage der entsprechenden zuständigen Behörde darzulegen, dass das Auswahlverfahren auf faire Weise durchgeführt wurde (Art. 16 Abs. 3 lit. f AP-VO). Überraschenderweise gaben nun 8 Prüfungsausschüsse an, dies nicht berücksichtigt zu haben, wobei allerdings hierfür kein Grund angeführt wurde.

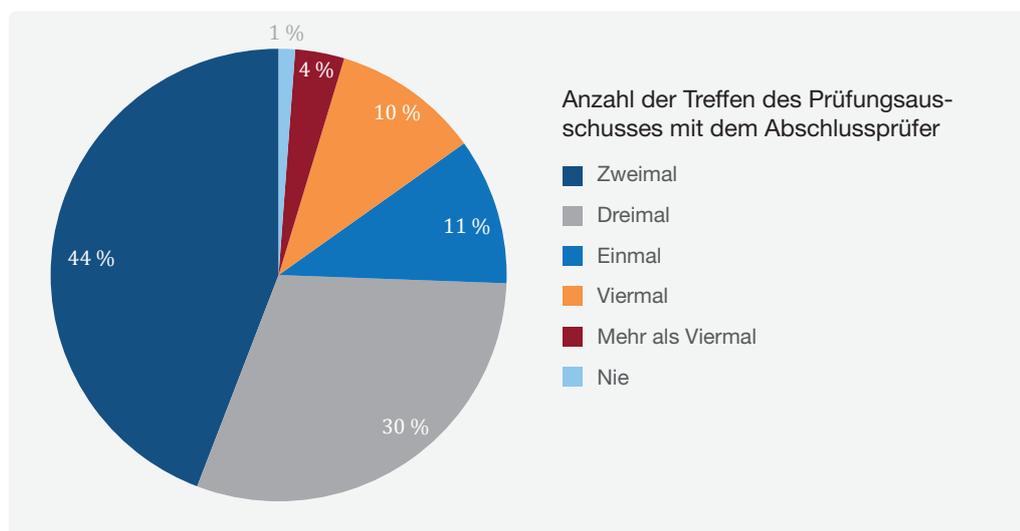
⁸ Siehe www.apab.gv.at/downloads.

8. Aufsicht über die Abschlussprüfung

Gemäß der gesetzlichen Bestimmung hat der Prüfungsausschuss den Abschlussprüfer bei den Sitzungen beizuziehen, die sich mit der Vorbereitung der Feststellung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses befassen. Wie in der **Abbildung 7** ersichtlich, gaben 88 % der Befragten an, dass sich der Prüfungsausschuss während des Referenzzeitraums im Beisein des Vorstandes mindestens zweimal mit dem Abschlussprüfer traf, um zum Beispiel die Ausführung des Prüfungsplans zu überwachen und/oder etwaige wichtige Transaktionen/Fragen oder Änderungen im Unternehmen zu besprechen.

In der Befragung wurde auch erhoben, wie oft sich der Prüfungsausschuss im Referenzzeitraum ohne Anwesenheit des Vorstandes mit dem Abschlussprüfer traf. 26 % der Antwortenden gaben an, dass dies im Referenzzeitraum einmal der Fall war. 16 % gaben an, dass dies sogar zumindest zweimal der Fall war. Allerdings gaben 58 % der Prüfungsausschüsse an, kein Treffen mit dem Abschlussprüfer ohne den Vorstand abgehalten zu haben. Aus Sicht der APAB wäre es empfehlenswert, dass der Prüfungsausschuss auch das direkte Gespräch mit dem Abschlussprüfer ohne Beiziehung des Managements sucht.

Insgesamt stellt sich die Verteilung der Anzahl der Treffen wie folgt dar:



Aus Sicht der APAB wäre es empfehlenswert, dass der Prüfungsausschuss auch das direkte Gespräch mit dem Abschlussprüfer ohne Beiziehung des Managements sucht.

Abb. 7: Anzahl der Treffen des Prüfungsausschusses mit dem Abschlussprüfer

In der Befragung wurde auch nachgefragt, ob der Prüfungsausschuss die Inspektionsfeststellungen und die Schlussfolgerungen berücksichtigte, die von der APAB bei ihrer letzten Inspektion der Prüfungsgesellschaft getroffen wurden.

Die AP-VO räumt den Mitgliedsstaaten in Art. 28 lit. d das Wahlrecht zu entscheiden ein, ob Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Einzelinspektionen veröffentlicht werden

sollen oder nicht. In Österreich wurde das Wahlrecht nicht in Anspruch genommen, weshalb nach derzeit geltender Rechtslage eine Veröffentlichung nicht möglich ist. Allerdings können Prüfungsausschüsse die Abschlussprüfer hinsichtlich der Ergebnisse einer Inspektion der APAB befragen bzw. diese ersuchen, ihnen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Einsicht in die Inspektionsberichte zu gewähren. Von den 67 Prüfungsausschüssen, welche die Frage beantworteten, gaben 48 % an, dass sie nicht nach den Inspektionsberichten fragten; 12 % gaben an, dass kein Inspektionsbericht vorhanden war. 25 % gaben an, dass sie keinen Zugang zu den Inspektionsberichten erlangten. 6 Befragte (9 %) gaben allerdings an, dass sie den Inspektionsbericht erhielten. Aus Sicht der APAB wäre es zur Überwachung der Abschlussprüfung jedenfalls sinnvoll, wenn der Prüfungsausschuss die Prüfungsgesellschaft dahingehend befragt, ob der Prüfungsauftrag zu dem eigenen Unternehmen von der APAB im Rahmen einer Inspektion überprüft wurde, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen die APAB gelangte.

Auf die Frage, ob der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer wichtige Fragen aus der Abschlussprüfung erörterte, gaben 92 % an, dass dies der Fall war. 8 % der Antwortenden gaben allerdings an, dass dies nicht der Fall war. Hier scheint eine verstärkte Kommunikation zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer notwendig zu sein.

Bei der Überwachung der Abschlussprüfung durch die Prüfungsausschüsse griffen diese auf die in der **Abbildung 8** dargestellten Instrumente zurück (eine mehrfache Auswahl war möglich):

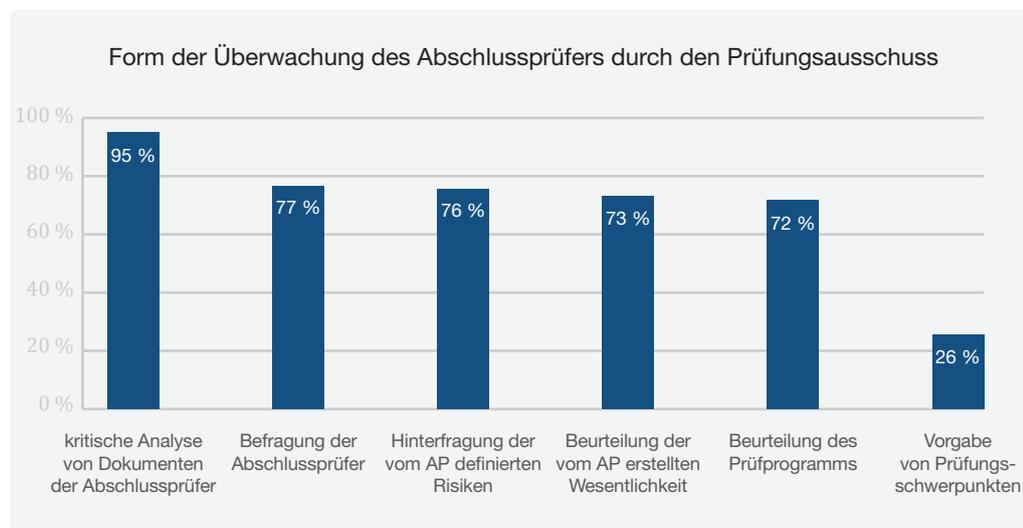


Abb. 8: Form der Überwachung des Abschlussprüfers durch den Prüfungsausschuss

Die Frage, ob die Prüfungsausschüsse eine formelle Bewertung der Prüfungsqualität vornahmen, wurde nur von 20 % der Antwortenden bejaht. Diese Prüfungsausschüsse gaben an, dabei die folgenden Kriterien herangezogen zu haben (Mehrfachauswahl war möglich):

- ▶ Qualität der Kommunikation (94 %)
- ▶ Grad der kritischen Grundhaltung des Abschlussprüfers (76 %)
- ▶ vom Prüfungsteam gezeigtes technisches Fachwissen (65 %)
- ▶ Bewertung des Prüfungsteams (59 %)
- ▶ Zeitaufwand für die Abschlussprüfung durch den Partner bzw. die Partnerin/die Prüfungsleitung (29 %)
- ▶ Überprüfung der internen Qualitätskontrollparameter des Prüfers (24 %)
- ▶ Einsatz von Technologie (24 %)

9. Abschließende Bemerkung

Wie schon bei der letzten Umfrage im Jahr 2018 nahmen sich wiederum viele Prüfungsausschüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse die Zeit, den doch recht umfangreichen Fragebogen auszufüllen, und zahlreiche Prüfungsausschüsse ergänzten ihre Antworten auch durch teilweise sehr ausführliche Anmerkungen und Erklärungen. Daraus konnten wertvolle Rückschlüsse auf die von den Prüfungsausschüssen geleistete Arbeit getroffen werden. Da es sich nur um Selbsteinschätzungen durch die Prüfungsausschüsse handelt, sind die Ergebnisse zwar nicht vollkommen belastbar, stellen aber jedenfalls einen guten Anhaltspunkt für die gelebte Praxis dar.

Die Befragung sollte darüber hinaus einen Denkanstoß für die Prüfungsausschüsse zu den gesetzlichen Bestimmungen und der Arbeit des Abschlussprüfers darstellen und einen Beitrag dazu leisten, den Dialog zwischen den Prüfungsausschüssen, dem Management, den Abschlussprüfern und der APAB in Zukunft weiter zu intensivieren.

IMPRESSUM

Herausgeber: Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

A-1040 Wien, Brucknerstraße 8/6

T: +43 1/503 12 18, F: +43 1/503 12 18-99

E-Mail: behoerde@apab.gv.at

Internet: www.apab.gv.at

Änderungen, Druck- und Satzfehler sowie Irrtümer vorbehalten.

Der Tätigkeitsbericht dient der öffentlichen Information. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Veröffentlichung nicht abgeleitet werden.

Copyright Titelbild: [depositphotos](#) | [kantver](#)